

Erste Änderung der Ordnung der Universität Karlsruhe für die Akademische Abschluß- prüfung (Magisterprüfung)

Vom 5. Juli 1989

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 23. Januar und durch die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen am 10. März 1989 die nachfolgende Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung vom 9. März 1987 (W. u. K. 1987, S. 182) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 15. Juni 1989, AZ: 814.21/11, erteilt.

Artikel I

1. In § 4 Abs. 1 werden nach Ziffer 9 Soziologie folgende Ziffern angefügt:
 10. Berufspädagogik
 11. Allgemeine Pädagogik.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 - (6) Die Fächer Berufspädagogik und Allgemeine Pädagogik sind nicht miteinander kombinierbar.
 - b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
3. Der Anhang zur Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) erhält folgende Fassung: